

## Stellungnahme

### Zur Bundesratsinitiative E-Justice, zum Diskussionsentwurf Elektronischer Rechtsverkehr und zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Akte in Strafsachen

21. November 2012  
Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.600 Unternehmen, davon über 1.000 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel. +49. 30. 27576-0  
Fax +49. 30. 27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

#### Einführung

Im Januar 2012 veröffentlichten Bundesländer einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz.<sup>i</sup>

Zur Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13./14. Juni 2012 in Wiesbaden hat die Bundesministerin der Justiz den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten sowie den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen vorgestellt.<sup>ii</sup>

Das Bundesministerium der Justiz hat am 26. Oktober 2012 einen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten veröffentlicht und gleichzeitig betroffenen Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 26. November 2012 gegeben. Dieser Aufforderung folgt BITKOM gerne.

#### Ansprechpartner

Dr. Pablo Mentzini  
Rechtsanwalt  
Leiter Public Sector  
Tel. +49. 30. 27576-130  
Fax +49. 30. 27576-139  
p.mentzini@bitkom.org

#### Präsident

Prof. Dieter Kempf

#### Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

Mit den vorgenannten Diskussionsentwürfen planen die Justizminister von Bund und Ländern die nächsten positiven Schritte auf dem Weg zur Modernisierung der Prozesse in der Justiz. Nach dem Formvorschriftenanpassungsgesetz von 2001, dem Zustellungsreformgesetz von 2001 und dem Justizkommunikationsgesetz von 2005 zielt der vorliegende Diskussionsentwurf auf die Schaffung eines medienbruchfreien elektronischen Kreislaufs zwischen Gerichten und Anwaltschaft.

Die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten in Deutschland hat sich bisher nicht durchgesetzt. Sowohl die Kommunikation zwischen Bürger und Justiz wie auch zwischen Anwaltschaft und Justiz erfolgt auch weiterhin fast ausschließlich in Papierform. Der elektronische Zugang zu Zivil- und Familiengerichten ist nur in einigen Ländern möglich und wird auch dort nur in geringem Umfang genutzt.

Bundeseinheitliche Nutzeranforderungen fehlen und diese sind unerlässlich, da Justizverfahren häufig länderübergreifende Sachverhalte betreffen. Auch die elektronische Zustellung wird kaum praktiziert und die elektronische Akte als führende oder Hauptakte ist bisher nicht eingeführt.

## Stellungnahme

Elektronischer Rechtsverkehr

Seite 2

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Regelungen und Klarstellungen vor, die elektronisches Regieren und Verwalten in Deutschland voranbringen können. Hier sind unter anderem zu nennen, dass:

- vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, Anträge und Erklärungen der Parteien sowie Auskünfte, Gutachten, Übersetzungen und ähnliches mehr bei Gericht grundsätzlich auch elektronisch eingereicht werden können;
- eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden vorgesehen ist;
- die Zustellung eines Dokuments künftig durch die automatisierte Eingangsbestätigung nachgewiesen werden soll;
- auch auf elektronische Dokumente die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden Anwendung finden sollen;
- elektronische Formulare zugelassen werden, die von Rechtsanwälten zwingend zu nutzen sind;
- spätestens ab 1. Januar 2022 für Rechtsanwälte und für Behörden die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtend sein soll.

Der BITKOM begrüßt diese Regelungen, insbesondere das selbstgesteckte Ziel, den elektronischen Rechtsverkehr im Zeitraum von zehn Jahren nahezu flächendeckend einzuführen. In einigen wenigen Punkten ist der vorliegende Entwurf aus der Sicht des BITKOM aber noch verbesserungsfähig. Der BITKOM würde sich freuen, wenn diese Punkte in den weiteren Beratungen Berücksichtigung finden könnten.

### Nationale E-Government-Strategie und BLK-Gesamtstrategie

Der Gesetzentwurf soll einen Modernisierungsschub für Gerichtsprozesse bringen und damit einen Beitrag leisten zu einem zeitgemäßen E-Government in Deutschland. Die Maßstäbe, die an den Entwurf angelegt werden müssen, sind damit im Prinzip die gleichen wie beim E-Government-Gesetz selbst, sie ergeben sich aus der zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vereinbarten Nationalen E-Government-Strategie (NEGS).

Da der Staatsvertrag zu Art. 91 c GG und zum IT-Planungsrat die Justiz nicht umfasst, beruft sich der Entwurf auf die „Gemeinsame Strategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung“ der Arbeitsgruppe „Zukunft“ der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz vom 16. März 2011 (Gesamtstrategie der BLK).<sup>iii</sup>

Danach sollten unter anderem sämtliche Gerichtsbarkeiten – eventuell mit Ausnahme des Strafverfahrens – verpflichtet werden, bis spätestens 2020 bundesweit und flächendeckend den elektronischen Rechtsverkehr umzusetzen. Der vorliegende Entwurf bleibt hinter dem von der BLK formulierten Ziel, „bis 2020 eine bundesweit einheitliche Landschaft des elektronischen Rechtsverkehrs“ zu schaffen, um zwei Jahre zurück.

Eine Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates oder des Bundesrates zum Gesetzentwurf liegt noch nicht vor. Ungeachtet der Gesetzgebungskompetenz des Bundes regt der BITKOM eine enge Abstimmung mit den Ländern an, weil nur so zu erwarten ist, dass in zehn Jahren tatsächlich bundesweit der Rechtsverkehr elektronisch erfolgen kann.

## Stellungnahme

Elektronischer Rechtsverkehr  
Seite 3

### 2 Stufenkonzept und Zeitplanung

Die BLK-Gesamtstrategie, an der sich der Entwurf orientiert, sieht ein Stufenkonzept vor. Eine gleichzeitige Einführung der elektronischen Akte bei allen Gerichten erscheine nicht realisierbar, elektronische Akte und Papierakte würden noch geraume Zeit nebeneinander bestehen.

Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten schafft nur gewisse Voraussetzungen für die elektronische Aktenführung. An der Option, durch Rechtsverordnung des Bundes oder der Länder die elektronische Akte einzuführen, ändert der Entwurf nichts.

Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren kann jedes Land durch Rechtsverordnung selbst bestimmen, wann der elektronische Zugang zu den Gerichten erweitert wird. Spätestens zum 1. Januar 2022 sollen die Regelungen allerdings bundesweit und für Rechtsanwälte und Behörden verpflichtend in Kraft treten.

Bis dahin sieht der Entwurf ein stufenweises Vorgehen vor: Am 1. Januar 2014 bzw. 2015 sollen die beweisrechtlichen Vorschriften und die Vorschriften über die Vereinfachung der Zustellung gerichtlicher Dokumente Gültigkeit erlangen. Ab 1. Januar 2018 soll der elektronische Zugang zu allen deutschen Gerichten ohne qualifizierte elektronische Signatur eröffnet werden. Allerdings können die Länder jeweils das Inkrafttreten dieser Regelung bis zu vier Jahre hinausschieben, so dass auch erst dann Rechtsanwälte, Behörden und andere vertretungsberechtigte Personen zur Nutzung elektronischer Übermittlungswege verpflichtet werden können.

Der BITKOM hätte sich einen Verzicht auf diese Verordnungsermächtigung für die Länder vorstellen können, hat aber durchaus ein gewisses Verständnis dafür, dass noch umfangreiche rechtliche, technische und organisatorische Vorbereitungen zu treffen sind, bis ein störungsfreier Betrieb des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz etabliert ist.

### 1 Technologieneutralität und Zukunftsoffenheit

Der Gesetzentwurf betont mehrfach, dass dem Gebot der Nachhaltigkeit entsprechend für die Kommunikation mit den Gerichten eine technologieoffene Regelung geschaffen werden solle. Der Diskussionsentwurf des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs ermöglicht neben der Nutzung von De-Mail auch die Nutzung weiterer bundeseinheitlicher sicherer Übermittlungswege. Hierin unterscheidet sich der Diskussionsentwurf vom Regierungsentwurf des E-Government Gesetzes. Dadurch werde der Justiz die Möglichkeit gegeben, auf zukünftige technische Entwicklungen zeitnah zu reagieren. Dies begrüßt BITKOM nachdrücklich. BITKOM empfiehlt, die Innovationsoffenheit auch auf die Regelung in § 371a ZPO zu erstrecken. Nur so kann sichergestellt sein, dass sich innovative moderne Technologien auch im Rechtsalltag durchsetzen können.

Der Entwurf betont, dass für eine Erweiterung des elektronischen Zugangs zu den Gerichten in der Praxis ein Verzicht auf eine zwingend notwendige qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz b) der EU-Signaturrichtlinie sind die Mitgliedstaaten in der Pflicht, fortgeschrittenen elektronischen Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen, im elektronischen Rechtsverkehr die gleichen Rechtswirkungen zuzuerkennen wie handschriftlichen Unterschriften bei papiergebundener Kommunikation und sie in Gerichtsverfahren als Beweismittel zuzulassen. Das hindert den nationalen

## Stellungnahme

Elektronischer Rechtsverkehr

Seite 4

Gesetzgeber nicht daran, neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch andere Verfahren der elektronischen Kommunikation mit Behörden zuzulassen, wirft aber die Frage auf, ob diese zwingend einer staatlichen Akkreditierung bedürfen. Nach dem Wortlaut und dem Regelungssinn der Richtlinie sind dafür qualifizierte Zertifikate ausreichend.

### 2 Nutzungspflicht für Anwälte § 130 a ZPO E (Referentenentwurf)

BITKOM begrüßt nachdrücklich, dass die Anwälte mit einer vertretbaren Übergangszeit zur Einreichung elektronischer Dokumente verpflichtet werden. Der Übergangszeitraum von zehn Jahren stellt sicher, dass sich Anwälte ebenso wie öffentliche Behörden auf die Neuerungen einstellen können.

Zu bedenken ist, dass insbesondere für mittelständische Kanzleien und Einzelanwälte mit der vollständigen Digitalisierung der Kanzlei erheblicher organisatorischer und auch technischer Aufwand (Sicherung/Backup, Archivierung) verbunden ist. Hierbei ist in aller Regel professionelle Unterstützung durch IT-Dienstleister erforderlich. Vielfach steht hier aber die Regelung des § 203 StGB entgegen – vgl. Punkt 5 dieser Stellungnahme.

### 3 § 130e ZPO-E (Bundesratsinitiative) - Akteneinsicht

Die Bestimmung regelt die Einsicht der Parteien in die Prozessakten. Neben Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften sieht die Vorschrift auch die Übermittlung elektronischer Dokumente vor. Unverständlich ist, warum der Entwurf auch weiterhin einen Versand mittels Telekopie vorsieht. Kommunikation zwischen Anwälten und Justiz erfolgt heute fast schon traditionell zweigleisig: Zunächst wird fristwahrend (oft in letzter Minute) ein Schriftsatz, eine Schutzschrift, ein Antrag per Fax gesendet, dann folgt der Schriftsatz in Papier. Informationstechnologie wird in der Justiz auch heute im Wesentlichen als Ersatz der Schreibmaschine genutzt. Das war mal zeitgemäß - ist es aber heute nicht mehr. Bereits 2007 hat BITKOM deswegen mit dem Whitepaper E-Justice die Potentiale zur Modernisierung der Justiz ausgelotet. ([http://www.bitkom.org/files/documents/White\\_Paper\\_E-Justice\\_fin.pdf](http://www.bitkom.org/files/documents/White_Paper_E-Justice_fin.pdf)).

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass erst klare gesetzgeberische Vorgaben den elektronischen Rechtsverkehr vorangebracht haben. So etwa bei den Neuregelungen zu elektronischen Registern (Handels-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister sowie Vereinsregister) oder zum elektronischen Mahnverfahren. Eine entsprechend eindeutige Regelung sollte nunmehr auch dem Telefax eine Absage erteilen.

### 4 § 49c BRAO-E (Bundesratsinitiative); § 945a ZPO-E (Bundesratsinitiative und Referentenentwurf) - Zentrales, länderübergreifendes elektronisches Schutzschriftenregister

Mit der Schaffung eines zentralen länderübergreifenden elektronischen Schutzschriftenregisters in das Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schutzschriften einstellen können, welche die mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz befassten Gerichte nach bestimmten Suchkriterien aufrufen und herunterladen können, ließe sich ein wichtiger Service für Anwälte sicherstellen und zudem unnötige Faxversand insbesondere bei UWG-Rechtsstreitigkeiten mit

## Stellungnahme

Elektronischer Rechtsverkehr

Seite 5

sogenanntem fliegenden Gerichtsstand vermeiden. Für die Gerichte entfällt der Aufwand, Schutzschriften zu registrieren, zu verwahren und zu archivieren. Einige Bundesländer (Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland) nutzen diesen Dienst, der bisher freiwillig angeboten wird, bereits.<sup>iv</sup>

### 5 Änderung in § 203 StGB – Berufsgeheimnisträger und elektronischer Rechtsverkehr

Mit dem elektronischen Rechtsverkehr wird Informationstechnologie in der rechtsanwaltlichen Praxis noch wichtiger. Eine Rechtspflicht der Anwaltschaft zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs muss auch mit korrespondierenden Rechten des Anwalts bei der Nutzung von Informationstechnologie einhergehen.

Zur rechtlich zulässigen Einbindung externer IT-Dienstleister besteht aber weiterhin einige Rechtsunsicherheit. Dies wurde in jüngerer Zeit durch Strafverfahren und eine Rüge der Berufsaufsicht bestätigt<sup>v</sup>.

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) verpflichtet unter anderem Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Verschwiegenheit über die persönlichen und geschäftlichen Geheimnisse Ihrer Mandanten. Berufsgeheimnisträger wie Rechtsanwälte und Steuerberater haben beruflich begründet Zugang zu persönlichen Daten. Um das Recht des Mandanten auf informationelle Selbstbestimmung sicherzustellen, sind diese Berufsgruppen verpflichtet, vertrauliche Informationen nicht ohne Einwilligung des Betroffenen an Dritte weiterzugeben. Diese sogenannten Berufsgeheimnisse werden durch die Strafandrohung des § 203 Strafgesetzbuch und die entsprechenden Zeugnisverweigerungsrechte nach §§ 53 53a Strafprozessordnung und §§ 338 folgende Zivilprozessordnung geschützt.

Damit besteht für Rechtsanwälte und Steuerberater bei jeder Beauftragung eines externen Dienstleisters die Gefahr, dass diese sich strafbar machen, indem dritte Dienstleister beim Management der Kanzleidaten eingeschaltet werden<sup>vi</sup>. Dies betrifft in besonderem Maße Einzelanwälte und kleinere Kanzleien, die keine festangestellten IT-Fachleute haben und daher auf IT-Outsourcing-Dienstleistungen zurückgreifen, etwa bei der Fernwartung der IT-Anlage.

In manchen Fällen lässt sich diese Rechtsunsicherheit im Verhältnis zum Mandanten selbst durch eine entsprechende Einwilligung des Mandanten abfedern. Soweit Daten Dritter (wie Vertragspartnern des Mandanten etc.) betroffen sind, greift diese Einwilligungslösung nicht.

Für Berufsgeheimnisträger (wie Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) sollte daher grundsätzlich Folgendes gelten: Wenn ein strafbares Verhalten eines Dritten erforderlich ist, um an bestimmte Daten zu gelangen, kann grundsätzlich kein „Offenbaren“ vorliegen und damit auch keine Strafbarkeit des Berufsgeheimnisträgers gemäß § 203 StGB begründet werden. Auf den in aller Regel überdies fehlenden Vorsatz des Berufsgeheimnisträgers sollte es hierbei nicht ankommen.<sup>vii</sup>

Diese Regelungen schaffen einen sinnvollen Interessenausgleich zwischen dem legitimen Interesse des Mandanten an Vertraulichkeit seiner Unterlagen einerseits und dem Interesse einer elektronischen Abwicklung der Mandate durch den Anwalt andererseits.

## Stellungnahme

Elektronischer Rechtsverkehr

Seite 6

---

<sup>i</sup> [http://www.edvgt.de/media/E-Justice\\_Bundesratsinitiative -  
Diskussionsentwurf\\_Stand\\_8\\_Januar\\_2012.pdf](http://www.edvgt.de/media/E-Justice_Bundesratsinitiative_-_Diskussionsentwurf_Stand_8_Januar_2012.pdf)

<sup>ii</sup>

<sup>iii</sup> [http://www.justiz.de/elektronischer\\_rechtsverkehr/erv\\_gesamtstrategie.pdf](http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/erv_gesamtstrategie.pdf)

<sup>iv</sup> Brandenburg: [http://www.ag-badfreienwalde.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=443919&template=seite\\_agbfw\\_1](http://www.ag-badfreienwalde.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=443919&template=seite_agbfw_1) ;

Baden-Württemberg: [http://www.rak-stuttgart.de/index.php?id=736&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=2595&tx\\_ttnews\[backPid\]=718&chash=646d57bb7a](http://www.rak-stuttgart.de/index.php?id=736&tx_ttnews[tt_news]=2595&tx_ttnews[backPid]=718&chash=646d57bb7a)

Rheinland-Pfalz: <http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Ordentliche-Gerichte/Landgerichte/Frankenthal-Pfalz/Zentrales-Schutzschriftenregister/>

Saarland: <http://www.saarland.de/SID-1B2D1104-93826132/71590.htm>

<sup>v</sup> <http://www.faz.net/frankfurter-allgemeine-zeitung/verrat-von-geheimnissen-der-mandanten-anwaelte-fuerchten-strafen-fuer-auslagerung-von-dienstleistungen-11706846.html>

<sup>vi</sup> Siehe hierzu etwa die eingehenden Gutachten Der E-Postbrief in der öffentlichen Verwaltung – Einsatzoptionen im Sozial und Steuerverfahren sowie für Berufsgeheimnisträger, [http://www.lvstein.uni-kiel.de/t3/fileadmin/user\\_upload/MSV\\_11\\_FINAL.pdf](http://www.lvstein.uni-kiel.de/t3/fileadmin/user_upload/MSV_11_FINAL.pdf) (abgerufen am 08.10.2012) sowie adäquates Sicherheitsniveau bei der elektronischen Kommunikation – der Einsatz des E-Postbriefs bei Berufsgeheimnisträgern

<sup>vii</sup> Im Ergebnis zustimmend auch Der E-Postbrief in der öffentlichen Verwaltung – Einsatzoptionen im Sozial und Steuerverfahren sowie für Berufsgeheimnisträger, [http://www.lvstein.uni-kiel.de/t3/fileadmin/user\\_upload/MSV\\_11\\_FINAL.pdf](http://www.lvstein.uni-kiel.de/t3/fileadmin/user_upload/MSV_11_FINAL.pdf) (abgerufen am 08.10.2012)